

Verein zur Förderung und Verbreitung herausragender Ideen

Vereinssatzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Verbreitung herausragender Ideen".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von ausgewählten Ideen, die dem Gemeinwohl und der Gesellschaft dienen. Dabei erfolgt insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht in erster Linie durch in Dresden jährlich stattfindende eintägige Konferenzen im Rahmen des gemeinnützigen TEDx Formats. Während dieser Konferenz präsentieren eingeladene Redner/innen ihre Ideen, welche zuvor von den Vereinsmitgliedern sorgfältig ausgesucht wurden. Die zu fördernden Ideen beziehen sich insbesondere auf gemeinnützige Projekte, Umweltschutz, gesellschaftlichen, technischen und kulturellen Fortschritt, gesellschaftlichen Dialog und wissenschaftliche Erkenntnisse in allen Disziplinen. Die Vortragenden sind insbesondere Ehrenamtliche, Wissenschaftler/innen und Unternehmensgründer/innen, die sich durch die Arbeit im Zusammenhang ihrer Ideen als Experte für diese legitimieren. Außerdem können dies Menschen sein, die sich durch eine besondere Biographie und außergewöhnliche Erfahrungen hervorheben, welche sie in ihrem Vortrag teilen sollen.

Die Vorträge werden während der Konferenz auf Video aufgezeichnet und anschließend ins Internet hochgeladen, wo sie der breiten Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zur Benutzung des TEDx Labels wird jährlich von einem Vereinsmitglied eine Lizenz bei der gemeinnützigen Organisation TED Conferences LLC mit Sitz in New York beantragt, die ihrerseits mit der Einhaltung strenger Auflagen bezüglich der Gemeinnützigkeit verbunden ist. Diese beinhalten unter anderem, dass Honorare an die Redner/innen ausgeschlossen sind und dass die Redner/innen keine Werbung machen dürfen. Eintrittsgelder werden nur zur Kostendeckung erhoben.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Die Aufnahme zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch einstimmigen Beschluss durch den Vorstand. Gegen eine zu begründende ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über beides sind die Mitglieder unter Angabe der Gründe zu informieren.

Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder zu ruhenden Mitgliedern ernennen, wenn sie sich nicht mehr aktiv in den Verein einbringen. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig. Ruhende Mitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ruhende Mitglieder wieder zu ordentlichen Mitgliedern ernennen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist sofort wirksam.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der zu begründende Beschluss muss dem Betroffenen und allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mitgeteilt werden. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Berufung zu einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (z.B. in Form einer E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn der komplette Vorstand anwesend ist. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung enthält den Hinweis darauf, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bereits durch die Anwesenheit des kompletten Vorstands gegeben ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere gehören dazu die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Jahresberichtes und die Führung der Kassenbücher. Nach Ende des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher dem Kassenprüfer unverzüglich vorzulegen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Kassenbücher zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zum Zeitpunkt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im nächsten Geschäftsjahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt eine einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sammelstiftung der Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Historie der Vereinssatzung:

Gründung:	21. April 2016
Änderung von §11 Absatz 7 durch Vorstandsbeschluss zwecks	
Eintragung in das Vereinsregister:	31. Mai 2016

Dresden, 21. April 2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Christoph Sträter:

Maike Lieser:

Maria Behrens:

Paul Andrä:

Daniel Vorberg:

Joseph Choi:

Sophia Schulz:

Andrés Goens: